

Der Bürgermeister führte aus, dass sich die Formulierung „schwerbehinderte Menschen“ aus den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches ergebe. Hierunter seien schwerbehinderte Menschen zu fassen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 % betrage. Bei dem im Behindertengleichstellungsgesetz genannten Personenkreis der „Menschen mit Behinderungen“ handele es sich um solche, deren Grad der Behinderung unter 50 % liege.

Dem schloss sich Herr Dr. Frank an. Er sprach sich dafür aus, von einer Änderung der Formulierung in Ausschreibungstexten abzusehen.

Herr Küpper erläuterte seinen Antrag dahingehend, dass es der FDP-Fraktion um die Anpassung der Behördensprache gehe. Demnach werde heute der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ oder „Menschen mit schweren Behinderungen“ verwendet.

Der Bürgermeister erläuterte hierzu, dass den Kommunen auf Grundlage der Richtlinien des Sozialgesetzbuches nur empfohlen werde, in Stellenausschreibungen darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung geeigneter schwerbehinderter Menschen erwünscht sei. Aus der im Sozialgesetzbuch enthaltenen Begriffsdefinition sei darüber hinaus zweifelsfrei erkennbar, dass nur der Personenkreis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % erfasst sei. Das Behindertengleichstellungsgesetz stelle hauptsächlich auf eine Barrierefreiheit ab, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben der Gesellschaft ermögliche.

Herr Dr. Büsse und Herr Wagner baten darum, vor diesem Hintergrund den Antrag zu überdenken und zum jetzigen Zeitpunkt zurückzuziehen.